



Fördergrundsätze

Förderung von „Familienbildung im Netzwerk“

I. Familienbildung im Gesamtkontext kommunaler kinder- und jugendpolitischer Strukturen

Familienbildung hat das Ziel, Familien lebensbegleitend in unterschiedlichen Lebenssituationen präventiv und frühzeitig zu unterstützen. Familienbildung will dabei alle Familien erreichen, vor allem die Familien, die sich in schwierigen finanziellen und sozialen Situationen befinden, aber auch Familien, bei denen eine Überforderung aufgrund von zu vielen Bildungs- und Freizeitangeboten von klein auf eintreten könnte. Notwendig sind daher Gehstrukturen, um Familien dort zu erreichen, wo sie sich im Alltag aufhalten.

Jugendämtern obliegt die Planungs- und Steuerungshoheit nach §§ 79 und 80 SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe in der Kommune. Zudem sollen sie nach § 16 SGB VIII Angebote der Familienbildung für alle Eltern bereitstellen. Die Jugendämter bekommen durch die Landesförderung die Möglichkeit, finanzielle Mittel für die Erstellung eines Handlungskonzeptes und die Koordination eines Familienbildungsnetzwerkes beim Land zu beantragen, um Familienbildungsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren familienrelevanten Trägern und Einrichtungen sozialraumorientiert an den Orten anbieten, an denen sich Familien im Alltag aufhalten. Einrichtungen wie Familienbildungsstätten Familienzentren oder Häuser der Familien, Kitas Hebammenpraxen, Arztpraxen, Beratungsstellen und Schulen stehen als relevante Anlaufstellen für Familien im Blickpunkt.

Auf Grundlage des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz) wurden in Rheinland-Pfalz flächendeckend regionale Netzwerke unter der Federführung der Jugendämter eingerichtet. Der präventive Bereich der Förderung, der Familienbildung einschließt, soll über die Landesförderung in den Kommunen zusätzlich gestärkt und in ein Gesamtkonzept eingebunden werden.



Um deutlich zu machen, dass es sich bei dem Netzwerk Familienbildung und dem Netzwerk zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes nicht um Doppelstrukturen handelt wird der Begriff „Familienbildung im Netzwerk“ verwendet. Die Netzwerke der Familienbildungsstätten mit ihren langjährigen Erfahrungen sollen von den Jugendämtern in das Gesamtkonzept eingebunden werden und die Aufgabe übernehmen, zur Qualifizierung und Weiterentwicklung von Familienbildung im Netzwerk beizutragen.

II. Fördervoraussetzungen

Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe der folgenden Grundsätze aufgrund von § 16 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Seite 632) BS 216-1 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Aufbau sowie die Weiterentwicklung von bedarfsorientierten Strukturen und Angeboten im Bereich Familienbildung. Diese sind mit den lokalen Netzwerken nach dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit zu verbinden.

Die zugrundeliegenden Zielsetzungen sind im Handbuch „Familienbildung im Netzwerk“ näher beschrieben.

Anträge zur Förderung des Aufbaus und der Weiterentwicklung von bedarfsorientierten Strukturen und Angeboten im Bereich Familienbildung sowie zur Anbindung von Strukturen der Familienbildung an kommunale Netzwerke („Familienbildung im Netzwerk“) können von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (im Folgenden: Jugendämter) gestellt werden.

Zielgruppe der Familienbildung sind alle Familien, vor allem Familien mit besonderem Förderungs-, Unterstützungs- und Teilhabebedarf.

Das Handlungskonzept zur Entwicklung und Umsetzung von „Familienbildung im Netzwerk“ enthält als Fördervoraussetzung Ausführungen zu folgenden Qualitätsmerkmalen:

- Grundsätze und das Aufgabenverständnis für den Bereich Familienbildung im kommunalen Netzwerk (Grundverständnis).

- Ziele, Perspektiven und Gesamtkonzept auf der Grundlage einer bewerteten sozialraumorientierten Bestandsaufnahme (kommunale Familienbildungsplanung).
- Konkrete Handlungsschritte und Schwerpunkte, die zum Aufbau beziehungsweise zur Weiterentwicklung von Familienbildung im kommunalen Netzwerk umgesetzt werden sollen.

Für das Handlungskonzept gelten als Fördervoraussetzung folgende Kriterien:

- a) Regelmäßige und systematische Beteiligung des Jugendhilfeausschusses,
- b) nachhaltige Entwicklung einer auf dem Netzwerkbereich bezogenen Familienbildungsplanung,
- c) strukturelle Verknüpfung mit lokalen Netzwerken in der Kommune, insbesondere mit dem Netzwerk zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit,
- d) Entwicklung kooperativer und bedarfsorientierter Angebotsformen und Angebotsprogramme mit anderen Partnerinnen und Partnern, insbesondere mit Institutionen der Familienbildung, wie Häuser der Familie, Familienbildungsstätten, Familienzentren, Lokale Bündnisse für Familien und der Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“,
- e) Aufbau und Organisation einer interaktiven Vernetzung der relevanten Akteurinnen und Akteure der Familienbildung (runde Tische, Arbeitskreise, Regionalkonferenzen usw.) und interdisziplinärer Informations- und Erfahrungsaustausch zu relevanten Netzwerkthemen für alle am Netzwerk Beteiligten,
- f) Entwicklung neuer Zugänge zur Erreichung von Zielgruppen, deren Teilhabe am Leben der Gesellschaft besonders gefördert werden muss (Gehstrukturen) und Vermittlung besonderer Kompetenzen in Kooperation mit entsprechend zielgruppennahen beziehungsweise themenkompetenten Professionen, Diensten und Institutionen und
- g) aktive Beteiligung des Netzwerkes an der kinder- und familienfreundlichen Sozialraumgestaltung (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

III. Förderfähige Ausgaben

Für den Auf- und Ausbau von Strukturen und Angeboten der Familienbildung im Netzwerk sind die Personal- und Sachkosten, die den Jugendämtern entstehen, förderfähig

- a) vorrangig für den Einsatz von Koordinatorinnen und Koordinatoren von Familienbildung im Netzwerk in den Jugendämtern und
- b) die Qualifizierung und Fortbildung der Koordinatorinnen und Koordinatoren von Familienbildung im Netzwerk
- c) sowie die Erstellung, dauerhafte Weiterentwicklung und Umsetzung des Handlungskonzeptes nach Nummer II (Fördervoraussetzungen).

IV. Förderverfahren

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 Seite 22, ber. Seite 324) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Die Anträge der Jugendämter sind an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt –, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz zu richten.

Die Jugendämter weisen die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Handlungskonzeptes nach und legen mit dem Antrag einen entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan vor.

Die Zuwendung wird als Projektfinanzierung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 15.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben im Jahr gewährt und erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms „Familienbildung im Netzwerk“. Die Auszahlung der Landeszuwendung erfolgt grundsätzlich in zwei Teilbeträgen. Das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Mainz kann Fristen für die Einreichung des Antrags festlegen.

Die Bewilligung erfolgt jährlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Landesjugendamt, Mainz. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die Verwendung der Landeszuwendung soll dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz mittels Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres nachgewiesen werden.

V. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 1. Januar 2021